

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Projekt Umsetzung Strukturreform
Frau Barbara Brosi
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2011

**Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue
Verordnung über Anlagestiftungen:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den drei Verordnungsentwürfen zur
Strukturreform Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen nachfolgend unsere
Anliegen mit.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Travail.Suisse begrüsst die Ziele der Strukturreform BVG. Es ist aus unserer Sicht
notwendig, dass Vertrauen in die zweite Säule zu stärken und die Glaubwürdigkeit des
Systems sicherzustellen. Dafür braucht es klare und strikte Transparenzanforderungen,
sowie eine Stärkung der paritätischen, sozialpartnerschaftlichen Verwaltung der
Vorsorgeeinrichtungen. Bezüglich Transparenz sind wir der Auffassung, dass sie nicht
alleine der Selbstregulierung der Branche überlassen werden darf. Vorschläge, welche diese
Punkte verstärken, werden deshalb von Travail.Suisse weit gehend unterstützt. Auch eine
starke, handlungsfähige Aufsicht trägt zur Stärkung des Vertrauens bei, muss aber auch in
einem vernünftigen Kostenrahmen bleiben. Die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der

neuen Oberaufsichtskommission wird nicht nur von der finanziellen Dotierung, sondern sehr stark auch davon abhängen, ob es gelingt, gleichzeitig unabhängige und kompetente Personen dafür zu rekrutieren.

Weitere Massnahmen, insbesondere die Ausweitung der Kompetenzen der Revisionsstellen, halten wir nicht für sinnvoll. Revisionsstellen sind nicht das geeignete Organ, um in der Bevölkerung Vertrauen herzustellen. Es besteht keinerlei Nähe zu den Versicherten. Wenn die Revisionsstellen zu einem bedeutenden Akteur in der 2. Säule werden, werden auch die damit verbundenen Verwaltungskosten steigen. Das ist nicht im Interesse der Versicherten.

Zur Stärkung des Vertrauens muss vielmehr die gelebte Sozialpartnerschaft und die Nähe zu den Versicherten gestärkt werden. Sozialpartnerschaft findet im BVG im obersten Organ, meistens dem Stiftungsrat, statt. Es ist deshalb wichtig, dass das oberste Organ gestärkt wird. Dies ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen nicht immer gegeben. Insbesondere Art. 46 BVV2, welche Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven verbietet, stellt einen zu schweren Eingriff in die Autonomie des obersten Organs dar und muss gestrichen werden. Stärkung der Sozialpartnerschaft heisst auch, dass die Übernahme einer Aufgabe im obersten Organ attraktiv bleiben muss. Das geht nur, wenn eine der Verantwortung angemessene Handlungsautonomie besteht. Das ist im erwähnten Fall nicht gegeben.

Die Strukturreform spricht weitere Probleme, welche das Vertrauen in die 2. Säule untergraben, nicht an. So macht Travail.Suisse darauf aufmerksam, dass das Problem der Legal quote und der Rolle der gewinnorientierten Lebensversicherer in der Zweiten Säule auch mit weiter gehenden Transparenzbestimmungen im Rahmen der Strukturreform nicht gelöst ist. Hier sind zusätzliche Massnahmen auf gesetzgeberischer und auf Verordnungsebene erforderlich.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln

2.1 Bemerkungen zu BVV1

Art. 5: Unabhängigkeit der Oberaufsichtskommission

Strenge Unabhängigkeitskriterien für Mitglieder der Oberaufsichtskommission erachten wir als richtig. Die Schwierigkeit wird darin bestehen, praxiserfahrene Fachleute zu finden, welche über die für dieses Amt notwendige Unabhängigkeit verfügen. Damit Mitglieder mit dem notwendigen Sachverstand gefunden werden können, muss einerseits eine sorgfältige Auswahl erfolgen. Dies erfordert viel Zeit. Andererseits ist es denkbar, die Anforderungen in der vorgeschlagenen Form für Präsidium und Vize-Präsidium aufrechtzuerhalten, bei den Mitgliedern hingegen partiell weniger rigide Anforderungen zu stellen. Wichtig erscheint uns der Einbezug der Sozialpartner in die Oberaufsichtskommission als Vertreter der Versicherten und der Beitragszahler. Er trägt zur Akzeptanz der Kommission sowie zur gelebten Sozialpartnerschaft in der zweiten Säule bei.

Art. 6 bis Art. 11 Kosten und Gebühren der Oberaufsichtskommission

Um handlungsfähig zu sein und ihren Funktionen der Schadenminderung und Vertrauensbildung sowie dem Sicherstellen einer einheitlichen Aufsichtspraxis nachzukommen, muss

die Oberaufsicht ausreichend dotiert sein. Gleichzeitig ist zu beachten, dass es letztlich die Versicherten sind, welche die Oberaufsicht finanzieren. Deshalb sind die Kosten und Gebühren auf das notwendige Mass zu beschränken. Wir beantragen, die Ansätze nach Art. 7 nochmals sorgfältig zu überprüfen, sowie bei den Aufsichtsabgaben und Gebühren für den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen (Art. 8 und 9 BVV1) die Obergrenzen herunter zu setzen.

Art. 18, Abs 4 : Garantie

Vollversicherungsverträge mit mindestens fünfjähriger Dauer werden von einer Garantiepflicht ausgenommen. Damit werden autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber Lebensversicherern benachteiligt. Das ist nicht gerechtfertigt. So geben die Lebensversicherer innerhalb der fünfjährigen Vertragsdauer z.B. bei Teilliquidationen keine Reserven mit, während dies bei den autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen der Fall ist. Die Bestimmungen sind mit denjenigen für die Stiftungen der Lebensversicherer zu harmonisieren.

Art. 20: Änderung der Geschäftstätigkeit

Auch hier liegt eine Benachteiligung der autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber den Lebensversicherern vor. Die Lebensversicherer müssen den Fortbestand nicht garantieren und sie müssen der Aufsicht auch nicht allfällige Abflüsse im Versichertenbestand melden. Die Bestimmungen sind mit denjenigen der Stiftungen der Lebensversicherer zu harmonisieren.

2.2 Bemerkungen zu BVV2

Art. 35

Die Revisionsstelle soll prüfen, ob ein internes Kontrollsystem besteht und ob dieses angewendet wird. Diese Formulierung ist abzuschwächen. Gerade für kleinere Kassen wird sie sonst zu einer Schikane. Das Kontrollsystem soll im Verhältnis zur Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessen sein. Neu soll die Revisionsstelle auch materielle Aspekte prüfen. Das ist nicht sinnvoll. So soll sie die Angaben des obersten Organs bezüglich Interessenbindungen inhaltlich überprüfen. Gleichzeitig ist nicht klar, wie die inhaltliche Prüfung von statten geht. Damit der gesetzliche Auftrag von Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG umgesetzt werden kann, ist es anstelle einer inhaltlichen Überprüfung viel mehr angebracht, dass die Revisionsstelle untersucht, wie das oberste Organ Interessenkonflikte identifiziert und in welcher Art und Weise es interveniert.

Art. 46

Es ist Führungsaufgabe des obersten Organs, über allfällige Leistungsverbesserungen, so insbesondere auch über die Verzinsung des Sparguthabens zu entscheiden. Dabei muss die kassenspezifische Situation berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung, Leistungsverbesserungen generell von der Äufnung der Wertschwankungsreserven abhängig zu machen, stellt ein zu starker Eingriff in die Autonomie des obersten Organs dar. Es ist fraglich, ob dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Mit einer solchen Lösung würden die aktiv Versicherten die ganze Last für den Deckungsgradaufbau sowie das Anlagerisiko alleine tragen. Damit ist eine Gleichbehandlung zwischen Aktiven und Rentnern nicht mehr gegeben. Es muss immer das Ziel einer Vorsorgeeinrichtung sein,

auch die Altersguthaben möglichst mit dem technischen Zins zu verzinsen. Es ist nicht haltbar, dass der BVG-Mindestzinssatz zur Referenz für sämtliche Leistungen im Beitragsprimat wird.

Mit einem solchen Eingriff wird ferner die Aufgabe des Stiftungsrats unattraktiv gemacht. Dieser muss zwar die Verantwortung tragen, kann aber nicht eigenständig entscheiden. Eine solche Einschränkung der Autonomie des obersten Organes ist umso weniger gerechtfertigt, als in der Praxis die Höherverzinsung kein Problem darstellt und auch nicht zu Insolvenzen geführt hat. Gleichzeitig werden bei einer allfälligen Sanierung Minderverzinsungen oder Nullzinsrunden schwieriger zu rechtfertigen sein, wenn nicht die Möglichkeit besteht, in vernünftiger Zeitfrist den Zinsverlust nach Behebung der Unterdeckung wieder auszugleichen.

Wir beantragen, den Art. 46 BVV2 zu streichen.

Art. 48 a

Einer der Hauptgründe für den Verlust von Vertrauen in der 2. Säule sind die intransparenten Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten. Es ist deshalb begrüssenswert, in diesem Bereich für volle Transparenz zu sorgen. Die vorgeschlagenen Formulierungen gehen in die richtige Richtung, sollten aber noch klarer gefasst werden. Volle Transparenz kann erst erreicht werden, wenn auch bei den Finanzdienstleistern alle Verwaltungskosten der Anlagevehikel ausgewiesen werden. Somit besteht vor allem auch Handlungsbedarf im Bank- und Anlagerecht.

Wir beantragen eine Ergänzung von Art. 48a BVV2 in dem Sinne, dass Engagements in Anlagen, deren Verwaltungskosten nicht klar ausgewiesen werden können, für Pensionskassen beschränkt werden.

Art. 48l

Wir sind einverstanden damit, dass mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern des obersten Organes offen gelegt werden müssen. Wir sind aber der Auffassung, dass Interessenkonflikte vor allem gegenüber dem Entscheidgremium offenzulegen sind und nicht in erster Linie gegenüber der Revisionsstelle. Wir plädieren ausserdem dafür, dass auch Dritte, welche in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind, derselben Pflicht unterstehen.

Wir beantragen, den Abs. 1 in diesem Sinne abzuändern.

Art. 48 i

Wir sind einverstanden mit einer strengen Regelung bezüglich Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, so auch mit Abs. 1 und Abs. 3. Die Aufgabe der Revisionsstelle, die Rechtsgeschäfte auf ihre Marktkonformität und die Begründung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, halten wir für schwer umsetzbar. Wir beantragen deshalb, Abs. 2 zu streichen.

Anpassungsfristen

Für gewisse Vorsorgeeinrichtungen dürfte es schwierig sein, die notwendigen Anpassungen in der gesetzten Frist vorzunehmen. Wir beantragen deshalb, dass die neuen Bestimmungen erst für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 massgebend werden und somit eine Frist für Anpassungen der Reglemente bis Ende 2012 gewährt wird.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

sig.
Martin Flügel
Präsident

sig.
Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik